

Satzung des Rassegeflügel-Zuchtverein Telgte und Umgebung von 1910 e.V.



§ 1 **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Rassegeflügel-Zuchtverein Telgte und Umgebung von 1910“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Telgte.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung der Rassegeflügelzucht als wertvoller Freizeitbeschäftigung und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Geflügelrassen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung
 - b. Gewährleistung der praktischen Geflügelhaltung durch Einwirken im Bereich der staatlichen Rechtssetzung
 - c. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - d. Bundeseinheitliche Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Beachtung der Musterbeschreibung (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR)
 - e. Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Ausstellung nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung
 - f. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht, Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Tierseuchen
 - g. Förderung von Forschung und Wissenschaft im Interessenbereich der Rassegeflügelzucht
 - h. Förderung der Jugendarbeit unter Besonderer Beachtung des Tierschutzgedankens
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede geschäftsfähige Person des In- und Auslandes werden.
Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

§ 4 **Ehrenmitgliedschaft**

Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
Ein Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er gehört dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden und wird durch den Vorstand mit Mehrheit entschieden. Dem Antragsvordruck ist für den Beitrag eine Vereinbarung zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beizufügen. Mit der Aufnahme und der Unterzeichnung der Beitrittserklärung in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. den Tod des Mitgliedes.
2. die Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu schicken.
3. den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aufgrund Verstoßes gegen die Satzung oder angemahnten Rückstandes der Beitragszahlung um mehr als ein Jahr. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung als Geldbetrag festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis spätestens 1. April per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen oder ist durch das Mitglied auf das Vereinskonto zu entrichten.

Der Einzugstermin wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

Das Mitglied hat das Recht:

- Die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und bei Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- Minderjährige Mitglieder sind dann stimmberechtigt, wenn dem Verein nach Aufnahme eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt, wonach die gesetzlichen Vertreter mit einer Stimmabgabe durch das minderjährige Mitglied einverstanden sind.

Es hat die Pflicht:

- die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- Alle Maßnahmen an seinen Tieren durchzuführen, die geeignet sind, Krankheiten und Seuchen zu verhindern.

Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf Dritte ist nicht möglich

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- § 10.1 die Hauptversammlung**
- § 10.2 Vorstand**

§ 10.1 Hauptversammlung

Hauptversammlungen sind:

- § 10.1.1 Jahreshauptversammlung**
- § 10.1.2 außerordentliche Hauptversammlungen**

§ 10.1.1 Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung ist jährlich einmal (in der ersten Jahreshälfte) vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die Einladung bedarf der Textform.

An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.

Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Hauptversammlung geordnet, soweit sie nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem einzelnen Mitglied übertragen worden sind oder werden.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- die Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- die Beschlussfassung über Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Nach Beschlussfassung über die Tagesordnung sind keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung möglich.

Anträge auf Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffend sind in der Tagesordnung zu vermerken. Zur Beschlussfassung hierüber ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

In der Hauptversammlung haben die Vorstandsmitglieder je 1 Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn es ein Mitglied beantragt. Zur Zählung der Stimmzettel bestimmt die Hauptversammlung zwei Wahlprüfer.

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:

- 1) Satzungsänderungen,
- 2) Änderungen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder,
- 3) Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle Beschlüsse festgehalten sind.

In der Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10.1.2 außerordentliche Hauptversammlungen

Der Vorstand (§ 10 Abs. 2) kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn zwingende Gründe dieses erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen unter § 10.1.1.

§ 10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

§ 10.2.1 ersten Vorsitzenden

§ 10.2.2 zweiten Vorsitzenden

§ 10.2.3 Kassierer

§ 10.2.4 Schriftführer

§ 10.2.5 erweitertem Vorstand

- Die Vorstandspositionen zu § 10.2.1 - § 10.2.4 handeln als geschäftsführender Vorstand.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die Rest Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis.
- Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann nichtstimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 10.2.1 der erste Vorsitzende

- Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Hauptversammlungen.
- Er ruft die Sitzungen des Vorstandes und im Auftrag des Vorstandes die Hauptversammlungen ein.
- Er regelt die Vereinsangelegenheiten, die ihm übertragen sind, sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und hat darüber zu wachen, dass alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden.
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Er hat das Protokoll über Hauptversammlungen zu unterzeichnen.

§ 10.2.2 der zweite Vorsitzende

- Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, wenn dieser seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann.

§ 10.2.3 der Kassierer

- Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er zieht die Beiträge ein, begleicht die geldlichen Verpflichtungen und erstellt die Jahresabrechnung. Er ist dem Verein verantwortlich.
- Er verbucht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- Er hat dafür zu sorgen, dass keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche die Finanzkraft des Vereins überschreiten.

§ 10.2.4 der Schriftführer

- Er fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen an.
- Er lädt im Auftrag des Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein.

§ 10.2.5 der erweiterte Vorstand

- Der Vorstand kann durch einen stellvertretenden Kassierer, stellvertretenden Schriftführer, Jugendobmann, Zuchtwart, Ehrevorsitzenden und Beisitzern erweitert werden.
- Der Jugendobmann wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt über seine Tätigkeiten zu berichten.
- Er erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

§ 11
Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern sowie einen Ersatzprüfer. Sie werden abwechselnd für zwei Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Ersatzprüfer rückt zum ordentlichen Prüfer auf. Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und geben der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenabschluss muss von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 12
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung über die Organe des Vereins zu versuchen. Ansonsten entscheidet das Ehrengericht des Landesverbandes Westfalen-Lippe nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 13
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 10 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke der Rassegeflügelzucht zu verwenden hat.

Die entsprechende Körperschaft ist durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu benennen.

§ 14
Inkrafttreten dieser Satzung

Die neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft. Sollte das Registergericht formelle Beanstandungen vortragen oder einzelne Passagen, die im Widerspruch zur Gesetzeslage stehen, so ist der Vorstand ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung dahingehend zu berichtigen, dass die Hinderungsgründe beseitigt werden.

**Diese Satzung wurde am 16.04.2014 unter der Nummer VR 60636 in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.**